



Öffentliche Bekanntmachung

entsprechend § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz

Bei der Stadt Dessau-Roßlau wurde für folgendes Verfahren eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Vorhaben: **Teilöffnung der Verrohrung des Lorkgrabens oberhalb vom Lorkteich im Stadtgebiet Dessau**

Vorhabenträger: **Stadt Dessau-Roßlau, Tiefbauamt**

Die Stadt Dessau-Roßlau hat als untere Wasserbehörde im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens über den Antrag entschieden und die wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt.

Hiermit wird die

Wasserrechtliche Plangenehmigung

für o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Die Plangenehmigung gemäß § 67 ff Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95/98), und eine Ausfertigung des genehmigten Planes sind zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ort: Stadt Dessau-Roßlau
Finanzrat-Albert-Straße 2
06862 Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz, Zimmer 115

Auslegungszeit: vom 02.09.2013 bis 16.09.2013

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen- Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Gewerbegebietes „Junkerspark“, begrenzt durch - Otto-Reuter-Straße, Otto-Mader-Straße, Köthener Straße und Ernst-Zindel-Straße,

**am Sonntag, dem 8. September 2013,
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist mit dem „20. Junkersparkfest“ gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Gewerbegebietes „Junkerspark“ am 8. September 2013 aus Anlass des „20. Junkersparkfestes“ geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einle-

gung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegenehmigung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber des Gewerbegebietes „Junkerspark“ an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

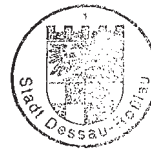
Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeit stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, den 15.08.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Naturschutz zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
des Tiefbauamtes der Stadt Dessau-Roßlau auf Ertei-
lung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach
§ 67 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 19.02.2013 bei der Stadt Dessau-Roßlau die Genehmigung nach § 67 ff WHG für die

Teilöffnung des Lorkgrabens oberhalb vom Lorkteich

In der Gemarkung Dessau	Flur 60	Flurstücke 7033/4; 7033/5
	Flur 61	Flurstücke 7035/1
Gemarkung Törten	Flur 14	Flurstücke 922/5; 1671;1673/2; 1673/8
	Flur 25	Flurstücke 1673/9



Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz in der Finanzrat-Albert-Straße 2, 06862 Dessau-Roßlau, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Öffentliche Auslegung

Die DESWA GmbH hat für die nachfolgend genannten Straßen in der Stadt Dessau-Roßlau Planunterlagen für die Erneuerung ihrer Anlagen der medientechnischen Ver- und Entsorgung erarbeitet.

in Roßlau:
- **Puschkinallee** **Erneuerung Mischwasserkanal**

in Dessau
- **Humperdinkstraße**
vom Umweltbundesamt bis
Albrechtstraße **Erneuerung Mischwasserkanal**

in Dessau
- **Albrechtstraße** **Erneuerung Mischwasserkanal**
östliche Seite von Goethe-
straße bis Walderseestraße

in Dessau
- **Törtener Straße** **Erneuerung und Verdämmung/
Rückbau Mischwasserkanal**
von Bauhofstraße bis
Wasserwerkstraße

in Dessau
- **Chaponstraße** **Erneuerung Mischwasserkanal**
von Amalienstraße bis
Ballenstedter Straße einschl.
Mischwasserkanal bis
August-Bebel-Platz **Erneuerung Trinkwasserleitung**

Die Mischwasserkanäle dienen neben der Ableitung des Schmutzwassers auch der Entwässerung der Straße.

Die Kosten für die Erneuerung der Straßenentwässerung als Teileinrichtung der Straße ist gemäß Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1.Änderung v. 30.01.2013) sträßenausbaubeitragsfähig. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 17.09.2013 bis 17.10.2013

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch 8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10, in den Zeiten:

Montag 10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10.00 - 18.00 Uhr
Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

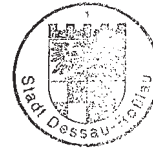
Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
PF 1425
06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 05.08.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dessau-Roßlau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Stadt Dessau-Roßlau wird in der Zeit vom **02.09.2013** bis **06.09.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und
Mittwoch 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadt Dessau-Roßlau,

Zerbster Str. 4, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 468

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlamt, Rathaus, Zerbster Str. 4, Zimmer 468 ist barrierefrei zu erreichen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf



Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 468 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **70 Dessau-Wittenberg**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013 18.00 Uhr, bei der Stadt Dessau-Roßlau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dessau-Roßlau, 12.08.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 22. September 2013**

findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt Dessau-Roßlau ist in 57 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August bis 01. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag um 15.00 Uhr in 06844 Dessau-Roßlau, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,



dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dessau-Roßlau, 07. August 2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl am 22. September 2013 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 70 Dessau-Wittenberg

Auf seiner Sitzung am 26. Juli 2013 hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 70 Dessau-Wittenberg für die Bundestagswahl 2013 auf der Grundlage des § 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und des § 36 der Bundeswahlordnung (BWO) nachfolgende Kreiswahlvorschläge zugelassen.

Die Reihenfolge ergibt sich nach § 38 BWO, aus § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG i. V. m. der Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 43 Abs. 2 BWO. Die Wahlvorschläge enthalten folgende Angaben: Familienname, Vornamen; Beruf oder Stand; Geburtsjahr; Geburtsort; Anschrift der Hauptwohnung; Name und Kurzbezeichnung der einreichenden Partei bzw. bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

1. Schindler, Jörg; Rechtsanwalt; 1972; Borna; Philipp-Müller-Straße 21, 06886 Lutherstadt Wittenberg; DIE LINKE (DIE LINKE)
2. Petzold, Hans Ulrich; Mitglied des Bundestages; 1951; Wittenberg; Selbiter Dorfstraße 6, 06901 Kemberg; Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. Lietz, Arne; Historiker; 1976; Güstrow; Pfaffengasse 5, 06886 Lutherstadt

Wittenberg;

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

4. Kuhnert, Cornelia; Verwaltungsfachwirtin; 1961; Bitterfeld; Lindenallee 13 a, 06773 Gräfenhainichen; Freie Demokratische Partei (FDP)
5. Lemke, Steffi; Diplom-Agrar-Ingenieurin; 1968; Dessau; Karlstraße 28, 06844 Dessau-Roßlau; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6. Tiedtke, Sandra; Verwaltungsfachangestellte; 1985; Braunschweig; Damaschkestraße 36, 06849 Dessau-Roßlau; Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
7. Lindemann, Thomas; Diplomingenieur (TU) Maschinenbau; 1980; Lutherstadt Wittenberg; Salomonstraße 25 b, 04103 Leipzig; Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
9. Klapproth, Arndt; Versicherungsfachwirt; 1971; Dessau; Franz-Mehring-Straße 24, 06846 Dessau-Roßlau; Alternative für Deutschland (AfD)
11. Marks, Michael; Handwerksmeister; 1971; Dessau; Friedensstraße 11, 06785 Oranienbaum-Wörlitz; FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

M. Conrad

Kreiswahlleiter



Ergänzend zur „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“, veröffentlicht im Amtsblatt August 2013, hier die „Übersicht der laufenden Geldleistungen für die Erbringung von Tagespflege“:

Jugendamt Dessau-Roßlau

Anlage 1

Übersicht der laufenden Geldleistungen für die Erbringung von Tagespflege

	Betreuungsangebot														
	Kinder unter 3 Jahre						Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht						Schulkinder		
	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	5 h	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	5 h	6 h	4 h	3 h
laufende Geldleistung je betreutem Kind in €	480 €	432 €	384 €	336 €	288 €	240 €	384 €	346 €	307 €	269 €	230 €	192 €	144 €	96 €	72 €
Erstattung Versicherungsaufwand	50 v.H. der Kosten aus KV, RV, PV der Pflegeperson 100 v.H. der angemessenen Kosten der Unfallversicherung der Pflegeperson														

**Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Öffentliche Bekanntmachung**

Die 24. Sitzung der Regionalversammlung in der III. Wahlperiode findet am Freitag, dem 20. September 2013, um 09.00 Uhr in der IHK Dessau-Roßlau in 06844 Dessau-Roßlau, Lange Gasse 3 statt.

Schwerpunkte der Beratung werden sein:

- Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Vorsitzenden
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2014
- Präsentation der „Vision Anhalt 2025“
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Koschig
Vorsitzender